

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1959	Nummer 29
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 3. 1959, G 131: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften. S. 565.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

14. 3. 1959, 8. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 575/76.

D. Finanzminister

G 131:

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 3. 1959 —
B 3203 — 502/IV/59

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 26. 8. 1958 — B 3203 — 3700/IV/58 — (MBI. NW. S. 2205) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften.

I.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

A. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 c, Nr. 2, Nr. 5, § 32 Abs. 1 u. § 64 Abs. 1:

Hinsichtlich der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes für die ehemaligen tschechoslowakischen Distriktsärzte aus den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren verweise ich auf Abschn. I Buchst. P Nr. 3 meines RdErl. v. 26. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2205) sowie auf Abschn. II Buchst. C Nr. 2 (insbesondere Buchst. e) meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56 —. Sowohl bei den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 c, Nr. 2, Nr. 5, § 32 Abs. 1 als auch bei den unter § 64 Abs. 1 fallenden ehemaligen Distriktsärzten und deren Hinterbliebenen können nach diesen Bestimmungen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der RBesGr. A 2 c 2 (BesOrd. 1927) oder RBesGr. A X (BesOrd. 1920) zugrunde gelegt werden.

Da die ehemaligen tschechoslowakischen Distriktsärzte überwiegend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und ihre Arbeitskraft nicht nur nebenbei beansprucht wurde (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 BBG), ist die als Distriktsarzt geleistete Dienstzeit in vollem Umfange — auch bei Distriktsärzten, die im Sudetenland in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a) — als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen und ggf. ein Kinderzuschlag neben den Versorgungsbezügen zu gewähren. § 18 Abs. 2 RBesG. findet keine Anwendung.

B. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 d, Nr. 5:

Die volksdeutsche Witwe eines deutschen Volkszugehörigen, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines fremden Staates stand, gehört zu dem durch § 1 erfaßten Personenkreis nicht nur dann, wenn der Beamte selbst noch wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebener anerkannt worden war (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 i. Verb. mit Nr. 1 d), sondern auch dann, wenn der Beamte vor einer Vertreibung in dem fremden Staat verstorben und nur die Witwe wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden ist (folgt aus dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 d und Nr. 5 enthaltenen Rechtsgedanken).

C. Zu § 3 Nr. 3 a:

Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, stehen keine Rechte nach dem G 131 zu.

Die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob diese Voraussetzungen vorliegen; im Hinblick auf den rechtspolitischen Gehalt der Vorschrift und zur Sicherung gleichmäßiger Rechtsanwendung erscheint es jedoch geboten, vor einer Anwendung des § 3 Nr. 3 a eine Weisung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.

D. Zu § 3 Nr. 6:

Treten Versorgungsberechtigte in den Dienst von Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet ein, so bitte ich, die Zahlung der Versorgungsbezüge nicht sofort auf Grund der Vorschrift des § 3 Nr. 6 einzustellen, sondern zunächst eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 3 letzter Satz herbeizuführen.

E. Zu § 4 b:

1. Nach Abschn. I Buchst. B Nr. 7 Abs. 3 meines RdErl. v. 5. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2789) können Unterhaltsbeiträge nach § 4 b auch in den Fällen noch gewährt und an die Erben ausgezahlt werden, in denen der Antragsteller vor der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages gestorben ist.

In Zukunft bitte ich, diese Unterhaltsbeiträge nicht mehr an die Erben, sondern an den nach § 29 i. Verb. mit § 155 BBG zu bestimmenden Zahlungsempfänger auszuzahlen. Die Reihenfolge der Empfangsberechtigten ist in entsprechender Anwendung des § 122 BBG zu bestimmen.

2. Werden bei der Bemessung des dem Unterhaltsbeitrag nach § 4 b zugrunde liegenden Versorgungsbezuges Zeiten nach dem 8. Mai 1945, die in der sowjetischen Besatzungszone verbracht sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt, so sind auch die auf diese Zeiten entfallenden Rententeile gem. § 4 b Abs. 3 auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Berechtigte in der sowjetischen Besatzungszone innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig war.

F. Zu § 29:

1. (1) Im GMBL 1958 S 403 ff. sind
- a) die im BAnz. Nr. 188 v. 1. 10. 1958, Beilage, veröffentlichten Änderungen und die Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes und der Richtlinien nach § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes,
 - b) die Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) i. d. F. v. 12. August 1958 (verkündet im BGBl. I S. 607)

abgedruckt.

(2) Bei der Durchführung der Versorgung nach dem G 131 sind die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, die nach § 29 für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) An Stelle der in den VV Nr. 2 zu § 155 BBG vorgesehenen Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen ist meine Zustimmung einzuholen. Danach bedürfen meiner Zustimmung:
 1. Entscheidungen nach den §§ 117 Abs. 2 und 165 Abs. 3 BBG, zu denen RL noch nicht ergangen sind (vgl. § 181 Abs. 7 BBG und die VV Nr. 2 Satz 1 zu § 155 BBG),
 2. Entscheidungen über Abweichungen von den RL (vgl. VV Nr. 2 Satz 2 Buchst. a zu § 155 BBG), die insbesondere in Betracht kommen, wenn in den RL nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die RL hinausgehende Regelung als notwendig erweist,
 3. Entscheidungen über in den RL nicht geregelte Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung (vgl. die VV Nr. 2 Satz 2 Buchst. b zu § 155 BBG).
- b) Über die in Nr. 1 genannten Fälle hinaus werden Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 155 Abs. 3 Satz 1 BBG), von mir getroffen.
- c) Anzuwenden sind die Änderungen der VV und RL mit dem Inkrafttreten
 1. der Änderung der Vorschrift des BBG, auf Grund der die geänderten VV und RL erlassen sind (vgl. hierzu z. B. § 139 Abs. 2 BRRG, § 65 Abs. 1 BBesG),
 2. der Änderung der Vorschrift eines anderen Gesetzes, auf die in einer Vorschrift des BBG Bezug genommen ist (vgl. z. B. § 156 BBG und den Entwurf der VV Nr. 1 und 2 Satz 1 dazu).
- d) Änderungen der VV und RL, die nicht durch eine mittelbare oder unmittelbare Änderung des BBG begründet sind (vgl. Buchst. c), sind mit Wirkung vom Ersten des auf die Veröffentlichung der Änderung im BAnz. folgenden Monats anzuwenden. Soweit die Festsetzung des Versorgungsbezuges nach den bisherigen VV und RL günstigere Ermessensentscheidungen enthält, bleiben diese Entscheidungen unberührt.
- e) Die Regelungen von Zahlungsausgleichen und Besitzstandswahrungen durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung [vgl. z. B. § 139 Abs. 4 BRRG,

Abschn. I Buchst. D Ziff. 2, 3 und 4 a) ee) meines RdErl. v. 10. 4. 1958 — MBl. NW. S. 865] sind zu beachten.

- f) Abschn. I Ziff. 5 des zu den Änderungen der VV und RL zum Bundesbeamtengesetz ergangenen RdSchr. des Bundesministers des Innern v. 2. 10. 1958 (GMBL S. 402) ist für die unter das G 131 fallenden Personen **nicht** anzuwenden. Vgl. hierzu die Hinweise zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG (Abschn. I Buchst. M. dieses RdErl.).

(3) Mein RdErl. v. 15. Juli 1955 (MBl. NW. S. 1535) ist damit überholt.

2. In meinem nicht veröffentlichten RdErl. v. 5. 6. 1956 — B 3001 — 3014/IV/56 — habe ich mitgeteilt, daß zum Ausgleich von Härten in Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. August 1953 eingetreten sind, Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht im Sinne der DV Nr. 2 zu § 82 DBG und Zeiten von See-reisen in außerheimischen Gewässern nach § 84 DBG, die erhöht angerechnet worden sind oder angerechnet werden konnten, weiterhin in dem in diesen Vorschriften angegebenen Umfange erhöht als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind. Unter „Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. August 1953 eingetreten sind“, sind nur solche Fälle zu verstehen, in denen der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist oder verstorben ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1). Vorstehende Regelung kommt also nicht zur Anwendung, wenn bis zum 31. August 1953 nur die Voraussetzungen für den Bezug von Übergangsgehalt (§ 37 Abs. 1) vorgelegen haben.

G. Zu § 29 i. Verb. mit § 87 Abs. 2 BBG:

In meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 11. 4. 1957 — B 3247 — 1701/IV/57 — habe ich gebeten, bis zum Erlaß bundeseinheitlicher Richtlinien für die Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG auf Überzahlungen für Zeiträume nach dem 31. August 1953 die Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 4. Januar 1957 (MBl. NW. S. 130) sinngemäß anzuwenden.

Zu dieser Verwaltungsverordnung sind mit RdErl. v. 5. 11. 1958 (MBl. NW. S. 2415) weitere Hinweise ergangen, die ebenfalls zu beachten sind.

H. Zu § 29 i. Verb. mit § 110 BBG:

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. v. 12. August 1958 (BGBl. I S. 607) sind Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft bei Anwendung des § 110 BBG anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 BBG über das 17. Lebensjahr hinaus verzögert worden ist.

1. Verzögerung bei Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes.

- a) Eine Verzögerung ist anzunehmen, wenn der Beamte im Anschluß an eine in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte und von ihm abgeschlossene Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder im Anschluß an eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche und von ihm beendete Schul- oder Berufsausbildung oder aus einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG in den nichtberufsmäßigen Wehrdienst einberufen worden ist und sich innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.
- b) Eine Verzögerung ist ferner anzunehmen, wenn die in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche Schul- oder Berufsausbildung infolge nichtberufsmäßigen Wehrdienstes nicht begonnen oder unterbrochen wurde, der Beamte innerhalb von drei Monaten

nach der Entlassung aus dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst die Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt und sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Ausbildung schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

2. Verzögerung bei Zeiten einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges.

- a) Eine Verzögerung ist anzunehmen, wenn der Beamte im Anschluß an eine in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte und von ihm abgeschlossene Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder im Anschluß an eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche und von ihm beendete Schul- oder Berufsausbildung oder aus einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG in militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der VV Nr. 2 Abs. 2 a zu § 114 BBG einberufen worden ist und sich innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.
- b) Eine Verzögerung ist ferner anzunehmen, wenn die in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche Schul- oder Berufsausbildung infolge militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der VV Nr. 2 Abs. 2 a zu § 114 BBG und anschließender Kriegsgefangenschaft nicht begonnen oder unterbrochen wurde, der Beamte innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft die Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt und sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Ausbildung schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

Bei Entlassungen aus dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft während der beiden Weltkriege und der Nachkriegszeit rechnen die in Ziff. 1 Buchst. a und b und Ziff. 2 Buchst. a und b genannten Fristen für die Bewerbung jeweils frühestens vom 1. Januar 1920 (erster Weltkrieg) und vom 1. April 1946 (zweiter Weltkrieg) an.

Im übrigen ist der Lauf der Fristen für die Bewerbung und die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung solange gehemmt, als von dem Beamten nicht zu vertretende Gründe für die Nichteinhaltung der Fristen (z. B. Krankheit, Mangel an Schulen, Mangel an Lehrstellen) vorliegen; in diesen Fällen laufen die Fristen erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes weiter oder beginnen, wenn der Hinderungsgrund schon bei Beginn der Frist vorgelegen hat, erst nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen.

J. Zu § 29 i. Verb. mit § 116 a BBG:

§ 116 a BBG ist mit Wirkung vom 1. September 1953 an in Kraft getreten (§ 139 Abs. 2 BRRG). Die sich durch die Anrechnung von Vordienstzeiten nach dieser Vorschrift ergebenden höheren Versorgungsbezüge sind jedoch frühestens vom 1. September 1957 an zu zahlen (§ 139 Abs. 4 BRRG).

Vordienstzeiten nach § 116 a BBG können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Bei Anträgen, die bis zum 31. März 1958 gestellt worden sind, erfolgt die Anrechnung ab 1. September 1957, im übrigen mit Wirkung von Ersten des Antragsmonats.

Soweit in den in Betracht kommenden Fällen noch keine Anträge auf Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 116 a BBG gestellt worden sind, bitte ich, die Versorgungsberechtigten auf das Erfordernis eines Antrages hinzuweisen.

Abschn. I Buchst. J meines RdErl. v. 5. 12. 1957 (MBl. NW. S. 2789) ist damit überholt.

K. Zu § 29 i. Verb. mit § 128 BBG:

Nach § 128 BBG werden das Witwen- und Waisengeld anteilmäßig gekürzt, wenn diese Bezüge ungekürzt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Witwen- und Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift sind die nach Anwendung der übrigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (z. B.: § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG i. Verb. mit RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG), mit Ausnahme der Ruhensvorschriften der §§ 158 bis 160 BBG, zustehende Bezüge. Beim Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der nicht ausgeschiedenen Berechtigten anteilmäßig, höchstens jedoch bis zum vollen Betrag des Witwen- oder Waisengeldes. Ein Berechtigter scheidet aus, wenn er keine Bezüge mehr erhält, weil sein Versorgungsanspruch gemäß § 164 Abs. 1 BBG erloschen ist, weil ihm die Versorgungsbezüge gemäß §§ 159 Abs. 2, 165 Abs. 3 oder 167 BBG ganz entzogen worden sind oder weil das Waisengeld gemäß § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG i. Verb. mit RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG infolge eigenen Einkommens der Weise bis zum Wegfall gekürzt worden ist. Bei nur teilweisem Wegfall der Bezüge ist die anteilmäßige Kürzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Teilbetrages vorzunehmen. Ein Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn Versorgungsbezüge gem. §§ 158—160 BBG ruhen.

L. Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

Ein Unfallausgleich nach § 139 BBG ist auch dann zu zahlen, wenn die Versorgungsbezüge nach § 158 BBG voll ruhen.

M. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

1. § 181 a BBG und die VV hierzu sind auch auf einen bis zum 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfall (§ 135 BBG) anzuwenden, weil die Kriegsgefangenschaft als Fortsetzung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes anzusehen ist.
2. Beamte, die sich während des Krieges im militärischen Einsatz oder in Kriegsgefangenschaft befanden, waren der Gefahr der Erkrankung an solchen Infektionskrankheiten besonders ausgesetzt (§ 181 a i. Verb. mit § 135 Abs. 3 BBG), die in ursächlichem Zusammenhang mit schlechten Witterungsverhältnissen oder primitiven Lebensbedingungen stehen (z. B. Ruhr, Fleckfieber).
3. Nach Abschn. I Buchst. H Nr. 6 meines RdErl. v. 10. 4. 1958 (MBl. NW. S. 865) sind bei der Gewährung von Verschollenheitsbezügen die Vorschriften des § 181 a BBG zu berücksichtigen, wenn nach den zuletzt bekannten Umständen des Einzelfalles mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Verschollenheit im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist.

Diese Annahme ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) die Verschollenheit in zeitlich und örtlich begrenzten Kampfgebieten eingetreten ist oder
- b) die letzte Nachricht über den Verschollenen aus Räumen während eines totalen Frontzusammenbruchs oder aus den letzten Kriegsmonaten stammt und sein Schicksal wegen der besonderen Umstände der Zeit nicht aufgeklärt werden kann.

Für die Feststellung zu a) und b) kann ggf. das Heft „Hilfsmittel (Übersichten) zum Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. v. 29. Juni 1956“, das vom Bundesarchiv — Zentralnachweisstelle — Kornelimünster bei Aachen herausgegeben worden und bei dieser Stelle erhältlich ist, oder eine entsprechende Anfrage bei der „Deutschen Dienststelle der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167—209“, weitere Anhaltspunkte geben.

N. Zu § 32:

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der früheren Polizeivollzugsbeamten (Offiziere des Ordnungs- und Gendarmeriedienstes) des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die nicht die

deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, ist nach § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 von den entsprechenden Dienstbezügen des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes auszugehen. Letztere ergeben sich für die eingangs genannten Personen aus Anlage 5 zu Anlage A des Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 5. 8. 1953 — GMBI. S. 477 — i. d. F. der Anlage 5 zu Anlage II des Gem. RdSchr. d. BMI und BMF v. 4. 2. 1954 — GMBI. S. 77 — (auf diese beiden RdSchr. habe ich mit meinen RdErl. v. 19. 10. 1953 — MBl. NW. S. 1870 — u. 2. 3. 1954 — MBl. NW. S. 457 — hingewiesen).

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zwecks Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der vergleichbaren deutschen Polizeibeamten ist nach § 65 und der hierzu erlassenen Sechsten DV i. d. F. v. 10. 6. 1955 (BGBl. I S. 285) zu verfahren.

Demgemäß ist, wenn als vergleichbarer deutscher Polizeibeamter ein aus der BesGr. A 2 c 2 Fußnote 2 in die BesGr. A 2 c 2 übergeleiteter Polizeibeamter zu berücksichtigen und bei diesem nach § 8 Abs. 5 der Sechsten DV zu verfahren ist, von den so ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch für den Angehörigen des Protektoratspolizeidienstes auszugehen. Maßgebend ist hierbei der Tag der Beförderung des letzteren in die der Besoldungsgruppe A 3 b (vgl. § 8 Abs. 5 der Sechsten DV) entsprechende Dienstklasse und Besoldungsgruppe des Protektorats (z. B. bei Gendarmerieoffizieren des Sonderdienstes I/6 oder bei Regierungspolizeioffizieren des Ordnungsdienstes II/6).

O. Zu § 37 Abs. 2 Satz 3:

Weihnachtszuwendungen (Weihnachtsgratifikationen), die Übergangsgehaltsempfänger aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten, sind auch nach der Neufassung des § 37 Abs. 2 Satz 3 v. 11. September 1957 wie bisher abzüglich des steuerfreien Betrages auf das Übergangsgehalt anzurechnen (auf Abschn. I Buchst. b) meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 26. 2. 1955 — B 3001 — 658/IV/55 — weise ich hin).

P. Zu § 37 b Abs. 2 i. Verb. mit § 24:

Wird ein Beamter, der nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft oder dem Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen worden ist, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit (§ 24 Abs. 1), so gilt für die Zahlung von Bezügen nach § 37 b Abs. 2 Sätze 1, 2 (Dienstbezüge) und 3 (Ruhegehalt) folgendes:

1. Ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung nach § 24 Abs. 1 der Zwölfmonatszeitraum des § 37 b Abs. 2 Satz 1 (erster Zwölfmonatszeitraum) noch nicht abgelaufen, so werden die nach dieser Vorschrift zustehenden Dienstbezüge bis zum Ablauf dieses Zwölfmonatszeitraums weitergezahlt. Die Sondervorschriften des § 24 Abs. 2 finden auf diese Dienstbezüge keine Anwendung. Dienstbezüge nach § 37 b Abs. 2 Satz 2 (zweiter Zwölfmonatszeitraum) werden nicht gezahlt.
2. Wird die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 während des zweiten Zwölfmonatszeitraums wirksam, so sind vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung ab Dienstbezüge nach § 37 b Abs. 2 Satz 2 nicht mehr zu zahlen.
3. Die Vorschrift des § 37 b Abs. 2 Satz 3, nach der das Ruhegehalt so bemessen wird, wie wenn der Beamte im Bundesdienst wiederverwendet worden wäre, findet im Falle einer Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung keine Anwendung. Hierbei ist es unerheblich, ob die Befreiung während des ersten oder des zweiten Zwölfmonatszeitraumes oder später wirksam wird.

Q. Zu § 51:

Auf die im öffentlichen Dienst in Litauen tätig gewesenen „Festangestellten“ sind die für Beamte geltenden Vorschriften des G 131 anzuwenden. Dem steht nicht entgegen, daß deren Anstellung widerruflich war; auch das deutsche Beamtenrecht kannte Beamte auf Kündigung. Entscheidend ist, daß es sich um ein öffent-

lich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Hiervon geht auch der die volksdeutschen Umsiedler u. a. auch aus Litauen behandelnde RdErl. d. RMdI. v. 16. 1. 1941 (RMBliV. S. 99) — Anlage 6 meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56 — i. Verb. mit dem RdSchr. d. RMdI. v. 5. 2. 1940 (RMBliV. S. 241) aus. Da das Dienstverhältnis auch der sogenannten „festangestellten“ Staatsbediensteten, die in etatmäßigen Stellen tätig waren, widerruflich war, können diese Bediensteten nur mit einem deutschen Beamten auf Widerruf gleichgestellt werden, nicht jedoch mit deutschen Angestellten mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach § 52 Abs. 1, 2 G 131.

Für die am 8. Mai 1945 noch dienstfähigen volksdeutschen Umsiedler aus Litauen, die Staatsbedienstete der vorstehenden Art waren und vor ihrer Umsiedlung noch keine Versorgung nach dem Recht des Herkunftslandes und auch nach der Umsiedlung bis zum 8. Mai 1945 keine Unterstützung aus Reichsmitteln erhalten haben, gilt Abschn. I Abs. 2 des vorstehend genannten RdSchr. v. 10. 12. 1956. Hierbei ist wegen der im Herkunftslande abgelegten Prüfungen der oben bereits erwähnte RdErl. v. 5. 2. 1940 (RMBliV. S. 241) — Abschn. I Nr. 2 — zu beachten.

Hinsichtlich der Gewährung von Übergangsgehalt und Versorgung verweise ich zunächst auf § 70 G 131, der den besonderen Verhältnissen auch dieser Personen dadurch Rechnung trägt, daß nach ihm bei einer Dienstzeit von 25 Jahren Übergangsgehalt und Unterhaltsbeitrag gewährt wird. Im übrigen nehme ich auf die in Abschn. II Unterabschn. A Abs. 2 Nr. 2 d. RdSchr. v. 10. 12. 1956 bezeichneten RdErl. Bezug, die u. a. auch für die volksdeutschen Umsiedler aus Litauen gelten.

Das Vorstehende ist auf am 8. Mai 1945 noch dienstfähige volksdeutsche Umsiedler, die litauische Staatsbedienstete waren, jedoch nicht zu den Festangestellten gehörten und nicht etatmäßig waren, nur anzuwenden, wenn auch sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden und für sie ebenfalls eine dem Obigen entsprechende Versorgungsberechtigung nach litauischen Vorschriften bestanden haben sollte. Material hierüber liegt mir bisher aber nicht vor.

Volksdeutsche Umsiedler aus Litauen, denen bereits vor dem 8. Mai 1945 laufende Unterstützungen aus Reichsmitteln nach den damals für sie geltenden Reichsregelungen gezahlt worden sind, gehören zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und erhalten Versorgung (Unterstützungen) nach § 51 (Hinweis auf das RdSchr. v. 10. 12. 1956).

Abdrucke der deutschen Übersetzungen folgender litauischer Gesetze liegen dem Innenminister und mir vor:

1. II. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung von Staatsbediensteten vom 11. Juni 1924,
2. Nachtrag I zum Gesetz über die Besoldung der Staatsbediensteten vom 14. November 1924, das eine Gruppeneinteilung der etatmäßigen Staatsbediensteten enthält,
3. Pensions- und Unterstützungsgesetz der Staatsbediensteten vom 13. November 1925,
4. Ausführungsbestimmungen zum Pensions- und Unterstützungsgesetz für Staatsbedienstete vom 25. September 1926.

R. Zu § 52 Abs. 2:

Ziff. 2 des RdErl. d. Reichsministers der Finanzen vom 31. 3. 1942 (RBesBl. S. 76) bestimmte, daß alle von der Danziger Ruhelohnordnung vom 15. Dezember 1927 mit ihren Änderungen und Zusätzen (RLO) erfaßten ehemaligen Danziger Staats- und Gemeindearbeiter, die anlässlich der Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich in den Reichsdienst übernommen worden sind, in der Zusatzversicherung des Reichs und der Länder (ZRL) zu versichern waren. Soweit sie jedoch am 31. Dezember 1939 die nach der RLO erforderlichen 10 Jahre Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung aufrecht erhalten hatten, wurde ihnen der Anspruch auf Ruhelohn in Form einer Ergänzungsrente, die von der Verwaltung zu tragen war, in Höhe des Unterschieds zwischen der Zu-

satzrente aus der ZRL und den nach der RLO zustehenden Versorgungsbezügen gewährt.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. September 1958 ist die Gewährung einer solchen Ergänzungsrente dem Fall gleichzustellen, daß auf die Versorgung eine Rente aus der Sozialversicherung angerechnet wird, so daß auch hier die Voraussetzung des § 52 Abs. 2 — Anspruch auf Ruhelohn — erfüllt ist.

S. Zu § 52 b Abs. 2 Satz 2:

Die in § 52 b Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung lehnt sich an die des § 52 a an. Ebenso wie es in § 52 a nur auf das Vorliegen der dort vorausgesetzten Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren ankommt und diese sich nach den für die Angestellten und Arbeiter am 8. Mai 1945 geltenden Vorschriften bemißt, ist auch in § 52 b Abs. 2 Satz 2 das Vorliegen einer — hier zwanzigjährigen — Dienstzeit entscheidend. Dabei wird mit dem Klammerzusatz „(Satz 1)“ lediglich klargestellt, daß die zwanzigjährige Dienstzeit ebenso wie die in Satz 1 geforderte zehnjährige Dienstzeit nach den am 8. Mai 1945 im Einzelfall in Geltung gewesenen Vorschriften zu ermitteln ist. Dagegen betrifft der Klammerzusatz **nicht** das weitere Erfordernis in Satz 1, daß die Dienstzeit „ohne erheblichere Unterbrechung“ abgeleistet sein muß.

T. Zu § 60:

Im Abschn. I Buchst. R meines RdErl. v. 10. 4. 1958 (MBI, NW. S. 865) habe ich auf die vom Bundesminister des Innern mit Erl. v. 14. 12. 1957 (GMBI. S. 617) bekanntgegebene Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsstellen hingewiesen. Diese Übersicht ist wie folgt zu ergänzen:

In Abschn. II Ziff. 8 (Land Nordrhein-Westfalen) Buchst. e) (Direktoren und Lehrkräfte der höheren Schulen) sind in Spalte 3 zwischen den Worten „Münster, Schlaunstraße 2“ und „je für ihren Dienstbereich“ die Worte „Regierungspräsident Detmold“ einzufügen.

U. Zu § 64:

1. Sind Witwengelder der unter § 64 fallenden altversorgungsberechtigten Witwen, deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, wegen Altersunterschiedes gekürzt worden, so verbleibt es auch heute bei dieser Kürzung (§ 64 Abs. 1 letzter Satz). In § 180 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBG ist für den dort erfaßten Personenkreis bestimmt, daß die Kürzung des Witwengeldes in den vorgenannten Fällen entfällt, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Eine entsprechende Ergänzung des § 64 Abs. 1 letzter Satz ist bei der Zweiten Novelle infolge Redaktionsversehen übersehen worden. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Angelegenheit bei der Dritten Novelle zum G 131 klarzustellen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung des gesamten Personenkreises ist deshalb im Rahmen des § 64 schon jetzt entsprechend der aus § 180 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBG ersichtlichen Regelung zu verfahren.

2. Die Zuschläge, die gem. § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 zur Angleichung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudeten-deutschen Gebieten und dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gewährt werden können (vgl. Abschn. I Buchst. P meines RdErl. v. 26. 8. 1958 — MBI. NW. S. 2205 —), sind nur auf Antrag, und zwar mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats ab zu gewähren. Anträge, die bis zum 31. März 1958 gestellt worden sind, gelten als am 1. September 1957 gestellt (Art. IX Abs. 2 der II. Novelle zum G 131).

II.

Hinweise zur Anwendung des BBesG

Zu § 15 Abs. 3

Für die Bemessung des Ortszuschlages bei der Hinterbliebenenversorgung gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Berechnung der Bezüge **aller** Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten ist die **gleiche**

Stufe des Ortszuschlages zugrunde zu legen, und zwar diejenige, die bei Berechnung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen wäre, das dem Verstorbenen als Ruhestandsbeamten jeweils zustehen würde.

2. Die zugrunde zu legende Stufe des Ortszuschlages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BBesG i. Verb. mit § 156 Abs. 2 BBG). Es sind hierbei auch die kinderzuschlagsberechtigten Kinder zu berücksichtigen, die eine Versorgung nicht erhalten (vgl. VV Nr. 2 Satz 2 Buchst. b und Satz 3 zu § 156 BBG).
3. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten sind für die Stufe des Ortszuschlages mitzuberücksichtigen, solange ihnen neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 126 Abs. 3 BBG Kinderzuschlag gewährt wird und solange die Bedingungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 BBesG durch die Witwe erfüllt werden.

III.

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines Kriegsfolgengesetz:

Der Bundesminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Durchführung der Nachversicherung ausgedienter Angehöriger des öffentlichen Dienstes nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) v. 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747, MinBl. Fin. S. 1250) folgende Hinweise gegeben:

- I. Die Feststellung nach § 99 Abs. 1 AKG trifft gem. § 99 Abs. 9 a. a. O. die Stelle, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre (Hinweis auf die Bek. d. Bundesministers des Innern v. 14. 12. 1957, GMBI. S. 617).

- II. Entsprechend der engen Anlehnung des § 99 AKG an § 72 G 131 bestehen keine Bedenken, hinsichtlich des Verfahrens die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 10 ff. zu § 72 G 131 v. 15. 6. 1954 (BANz. Nr. 115 — Beilage — v. 19. 6. 1954) entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, daß in VV Nr. 13 an die Stelle von § 72 Abs. 6 G 131 die Vorschrift in § 99 Abs. 5 AKG und an die Stelle von § 72 Abs. 7 G 131 die Vorschriften in § 99 Abs. 6 und 7 AKG treten. Die Formblätter 1 und 2 (Anlagen III und IV der VV) sind nach entsprechender Berichtigung zu verwenden. Hinsichtlich der Höhe der Bruttoentgelte kann die VV Nr. 9 zu § 72 G 131 sinngemäß angewendet werden.

- III. Die Last der Nachversicherung ist entweder vom Bund oder von den in § 63 G 131 bezeichneten Dienstherrn zu tragen (§ 99 Abs. 9 AKG unter Verweisung auf § 72 Abs. 11 G 131). Für die Abgrenzung gelten die Grundsätze des G 131. Die finanzielle Last trifft den nach § 72 Abs. 11 G 131 an Stelle des früheren Dienstherrn Verpflichteten für die Zeit der versicherungsfreien Tätigkeit bei den in § 1 AKG bezeichneten Rechtsträgern. Soweit der Bund verpflichtet ist, ist diejenige oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Feststellung gemäß § 99 Abs. 9 AKG zu treffen ist.

IV. Im übrigen bemerke ich folgendes:

- a) § 99 AKG ist auch dann anzuwenden, wenn die Nachversicherung nach der Verordnung v. 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 459) i. d. F. der Verordnung v. 5. Februar 1932 (RGBl. I S. 64) aufgeschoben war und der Grund dafür entfallen ist.
- b) Die Ausschließungstatbestände des § 141 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. Januar 1937 stehen der Anwendung des § 99 AKG nicht entgegen.
- c) Als Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 2 AKG ist auch ein auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag anzusehen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Abschn. III Buchst. A meines RdErl. v. 26. 8. 1958 (MBl. NW. S. 2205) ist damit überholt.

B. Versorgungsrechtliche Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung des Anrechnungseinkommens:

Zum eigenen Einkommen, welches auf Versorgungsbezüge (z. B. Waisengeld gem. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG, Unterhaltsbeiträge) anzurechnen ist, zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bisher wurde in Anlehnung an das frühere Besoldungsrecht (Nr. 69 Abs. 5 der BV zum Besoldungsgesetz v. 16. Dezember 1927) der Wert der vollen freien Station mit mtl. 40,— DM angenommen. Dieser Betrag ist nicht mehr zeitgerecht. Außerdem sind die Besoldungsvorschriften und damit auch die BV Nr. 69 Abs. 5 seit Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes (1. April 1957) unwirksam geworden. Der Wert der Sachbezüge ist daher wie im derzeitigen Besoldungsrecht mit den örtlichen, für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrundegelegten Werten zu veranschlagen. Die Oberfinanzdirektionen im Lande Nordrhein-Westfalen haben sich dabei den vom Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen festgesetzten Bewertungssätzen angeschlossen (GV. NW. 1958 S. 88).

C. Zu § 30 BWGöD:

Durch diese Vorschrift soll — im Innenverhältnis — ein Ausgleich durchgeführt werden, durch den die von

dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit erstattet werden, als sie auch ohne eine Wiedergutmachung an den Geschädigten zu zahlen gewesen wären.

Aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 1 läßt sich nicht unmittelbar herleiten, daß die Erstattung auch dann erfolgt, wenn der Geschädigte in das aktive Beamtenverhältnis beim wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn übernommen worden ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift zwingen aber zu dem Schluß, daß hinsichtlich der Erstattungspflicht kein Unterschied gemacht werden kann zwischen Fällen, in denen im Wege der Wiedergutmachung eine Dauerversorgung gewährt wurde und solchen, in denen der Geschädigte seine aktive Verwendung wiedergefunden hat; denn beide Fälle haben das entscheidende Merkmal gemeinsam, daß ohne die Wiedergutmachung ein anderer Dienstherr den bisher bestehenden Versorgungsanspruch zu tragen hätte und die Wiedergutmachungspflicht sich nur auf das Mehr an Versorgungsaufwendungen im Versorgungsfall erstrecken soll. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BWGöD auch anzuwenden, wenn der Geschädigte in das aktive Dienstverhältnis bei dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn berufen worden ist. Während dieses Dienstverhältnisses ruht die Ausgleichsverpflichtung nach § 30 Abs. 1, sie lebt wieder auf bei Eintritt des endgültigen Versorgungsfalles.

— MBl. NW. 1959 S. 565.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 8. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland.

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zur ihrer 8. Tagung auf

Montag, den 23. März 1959, 10 Uhr,
nach

Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal,
einberufen worden.

Tagesordnung:

1. Haushaltssatzung 1959
2. Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

Düsseldorf, den 14. März 1959.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:

K l a u s a.

— MBl. NW. 1959 S. 575/76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.